

# Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Gz. 1402 E - I - 1963/98

(bei Antwort bitte angeben)

München, 8. Mai 2001

Telefon 089/5597 2652

Bayerisches Staatsministerium der Justiz · 80097 München

Herrn  
Horst Schmeil

Berlin

Zu Ihrem Schreiben an Herrn Ministerpräsidenten Dr. Stoiber  
vom 9. April 2001

Sehr geehrter Herr Schmeil,

Ihr oben angegebenes Schreiben wurde hierher weitergeleitet. Sie kritisieren darin die Praxis der bayerischen Gerichte in Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren und erheben insbesondere schwere Vorwürfe im Zusammenhang mit dem familienrechtlichen Verfahren des Herrn Dr. Christian Adler.

Soweit es um dieses konkret von Ihnen genannte Verfahren geht, muß ich um Verständnis dafür bitten, daß ich Dritten gegenüber hierzu nicht Stellung nehmen kann. Im übrigen kann das Bayerische Staatsministerium der Justiz aus Gründen der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit gerichtliche Verfahren weder kommentieren noch auf sie Einfluß nehmen. Dies wurde auch Herrn Dr. Adler bereits mitgeteilt. Die Gerichte sind nach Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes und nach Art. 85 der Verfassung des Freistaates Bayern unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Ihre Entscheidungen können nur im ordentlichen Rechtsmittelweg angefochten werden. Dem Justizministerium ist es daher verwehrt, gerichtliche Verfahren zu überprüfen oder richterliche Entscheidungen abzuändern, aufzuheben oder auch nur zu bewerten.

Briefanschrift  
80097 München

Hausanschrift  
Prielmayerstr. 7  
Justizpalast  
80335 München

Haltestelle  
Karlplatz (Stachus)  
S-Bahn, U-Bahn  
Trambahn

Telefon  
(089) 5597-01  
(Vermittlung)

Telefax  
5597-2322

e-mail:  
poststelle@stmj.bayern.de  
Internet:  
<http://www.justiz.bayern.de>

Soweit Sie allgemeine Fragen des Sorgerechts und des Umgangsrechts ansprechen, ist darauf hinzuweisen, daß das gegenwärtige Recht die Bedeutung beider Eltern für die Entwicklung und Erziehung des Kindes durchaus anerkennt. Die Vorschrift des § 1671 BGB in der durch das Kindschaftsreformgesetz vom 16. Dezember 1997 eingeführten Fassung geht ausdrücklich davon aus, daß es bei einer gemeinsamen elterlichen Sorge auch dann bleiben soll, wenn sich die Eltern nicht nur vorübergehend trennen. Zu einer Alleinsorge eines Elternteils kommt es nur, wenn das Familiengericht ihm auf Antrag die elterliche Sorge oder einen Teil hiervon allein überträgt (§ 1671 Abs. 1 Satz 2 BGB). Voraussetzung dafür ist nach § 1671 Abs. 2 BGB, daß entweder der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, daß das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat und der Übertragung widerspricht, oder zu erwarten ist, daß die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Letzteres ist eine Frage des Einzelfalls, die vom Familiengericht sorgfältig zu prüfen ist.

Auch beim Umgangsrecht geht das Gesetz davon aus, daß zum Wohl des Kindes i. d. R. der Umgang mit beiden Elternteilen gehört (siehe § 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB). Nach § 1684 Abs. 1 BGB hat das Kind daher Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist umgekehrt zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Die Eltern haben nach § 1684 Abs. 2 BGB alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Das Familiengericht kann allerdings nach § 1684 Abs. 4 BGB das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann dabei nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

Entsprechendes gilt für das Umgangsrecht der Großeltern. Diese haben nach § 1685 Abs. 1 BGB ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient. Auch hier kann das Familiengericht den Umfang und die Ausübung des Umgangsrechts regeln.

Wird das Gericht angerufen, weil sich die Eltern nicht einig sind oder zwischen Eltern und Großeltern Streit besteht, so muß das Familiengericht sowohl beim Sorgerecht als auch beim Umgangsrecht ermitteln, was dem Wohl des Kindes am besten entspricht bzw. welche Maßnahmen zum Wohl des Kindes erforderlich sind. Dies ist eine schwierige Aufgabe, die aber von den Gerichten im allgemeinen gut bewältigt wird. Daß es in Einzelfällen - nicht zuletzt auch aufgrund des Verhaltens beteiligter Elternteile - zu weniger tragfähigen Lösungen kommen kann, ist dabei nicht auszuschließen. Eine grundlegende Ungerechtigkeit des gesetzlichen Systems bzw. der Rechtsprechung in diesem Bereich vermag ich jedoch nicht zu erkennen.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.



Dr. Angerer

Oberregierungsrätin



## Bundesministerium der Justiz

Geschäftszeichen: IA 2 - 3473/6 II - 12 768/2001  
(bei Antwort bitte angeben)

Herrn  
Horst Schmeil

Berlin

Berlin, den 23. Mai 2001

Postanschrift:

Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Haus- und Lieferanschrift:

Jerusalemmer Straße 27, 10117 Berlin

Telefon: 0 18 88 5 80 - 0  
(0 30) 20 25 - 70

bei Durchwahl: 0 18 88 5 80 - 91 34  
(0 30) 20 25 - 91 34

Telefax: 0 18 88 5 80 - 95 25  
(0 30) 20 25 - 95 25

Sehr geehrter Herr Schmeil,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 9. April 2001 an Frau Bundesministerin Prof. Dr. Däubler-Gmelin zum Scheidungsfolgenrecht; ich beantworte damit zugleich auch Ihr gleichlautendes Schreiben an Frau Bundesministerin Dr. Bergmann, das das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zuständigkeitshalber an mich weitergeleitet hat.

Sie werden Verständnis haben, dass ich Ihre Fragen nicht im Einzelnen beantworte: Rhetorische Fragen sind einer Beantwortung ohnehin nicht zugänglich. Ich beschränke mich daher auf folgende Anmerkungen zur Rechtslage:

Ich teile die in dem Anhang Ihres Schreibens zum Ausdruck kommenden Ansichten nicht. Vielmehr ist das deutsche Kindschaftsrecht – insbesondere seit der Reform im Jahre 1998 – sehr darauf bedacht, den Kindern nach einer Trennung der Eltern den Kontakt zu beiden Elternteilen und zu sonstigen Bezugspersonen zu ermöglichen.

Jedes Kind hat ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil (§ 1684 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB). Grundsätzlich ist auch jeder Elternteil zum Umgang mit seinem Kind verpflichtet. Wenn sich die Eltern über die Ausgestaltung des Umgangs nicht einigen können, kann das Familiengericht hierzu eine Regelung treffen, insbesondere hinsichtlich des Ortes, des Zeitpunkts und der Häufigkeit der Umgangskontakte (§ 1684 Absatz 3 BGB).

Wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist, kann das Familiengericht entscheiden, dass der Umgang – gegebenenfalls vorübergehend – eingeschränkt wird. Es kann in diesem Fall auch anordnen, dass der Vollzug einer bereits getroffenen gerichtlichen Umgangsentscheidung eingeschränkt oder ausgeschlossen wird; dies bedeutet, dass die Umgangsregelung bestehen bleibt, aber für eine gewisse Zeit nicht durchgeführt und auch nicht zwangsweise durchgesetzt wird (§ 1684 Absatz 4 Satz 1 BGB). Für längere Zeit oder auf Dauer darf es den Umgang oder den Vollzug einer Umgangsregelung jedoch nur dann ausschließen oder einschränken, wenn anderenfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

Darüber hinaus gibt § 1685 Abs. 1 BGB auch den Großeltern ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser Umgang dem Wohl des Kindes dient. Auch hier kann der Umgang durch das Familiengericht geregelt werden.

Mit dem am 1. Juli 1998 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechtes wurde zur besseren Verwirklichung des Umgangsrechtes ein gerichtliches Vermittlungsverfahren eingeführt (§ 52 a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit - FGG). Es soll den Eltern bei schon vorliegenden gerichtlichen Entscheidungen über das Umgangsrecht ermöglichen, mit Hilfe des Gerichtes eine einverständliche Lösung später aufgetretener Konflikte zu erreichen. Die Neuregelung beruht auf der Erwägung, dass eigenverantwortlich zustande gekommene Konfliktlösungen am ehesten akzeptiert und eingehalten werden.

Nach § 33 FGG kann das Umgangsrecht eines Elternteils bei schuldhafter Vereitelung des Umganges durch den jeweils anderen Elternteil aber notfalls auch mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Danach kann das Gericht einen Elternteil insbesondere durch die Festsetzung von Zwangsgeld zur Erfüllung der Pflichten anhalten, die ihm gemäß § 1684 BGB obliegen (§ 33 Abs. 1 Satz 1 FGG). Wenn die Verpflichtung zur Herausgabe des Kindes nicht erfüllt wird, kann das Gericht unabhängig von der Festsetzung eines Zwangsgeldes Zwangshaft anordnen (§ 33 Abs. 1 Satz 2 FGG). Die Herausgabe kann notfalls mit Gewalt erzwungen werden (§ 33 Abs. 2 Satz 1 FGG). Dabei darf sich die Gewalt bei der Vollstreckung einer Umgangsregelung aber nicht gegen das Kind selbst richten (§ 33 Abs. 2 Satz 2 FGG).

Zu Ihren Anmerkungen betreffend das gesetzliche Unterhaltsrecht möchte ich noch folgendes kurz ausführen:

Unterhalt ist nur dann zu zahlen, wenn eine Person unterhaltsbedürftig und eine andere, die für diese Person verantwortlich ist, leistungsfähig ist. Es geht um die Befriedigung von Bedürfnissen durch die hierfür zunächst verantwortliche Person und damit nicht um eine „Belohnung“ irgendeiner Person für ein Handeln. Nach dem geltenden Unterhaltsrecht stehen Unterhaltsansprüche insbesondere den Ehegatten sowie den minderjährigen Kindern zu. Dabei sind diese Unterhaltsansprüche jeweils vom Gesetz eigenständig konzipiert, so dass insbesondere eine getrenntlebende Mutter nicht etwa über einen Unterhaltsanspruch „für ihr Kind“ verfügen kann.

Die Unterhaltsansprüche von geschiedenen Ehegatten ergeben sich aus den §§ 1569 ff. BGB. Hiernach ist grundsätzlich zunächst jeder Ehegatte nach der Scheidung für sich selbst verantwortlich (§ 1569 BGB). Nur in bestimmten Bedürfnislagen, so z.B., wenn ein noch minderjähriges Kind zu betreuen ist, können sich Unterhaltsansprüche gegen einen früheren Ehegatten ergeben. In bestimmten Härtefällen können diese wiederum gemäß § 1579 BGB auch ausgeschlossen sein.

Für ihre Kinder sind Eltern gemäß § 1601 BGB verpflichtet, Unterhalt zu gewähren. Hierbei ist nur Voraussetzung, dass der Unterhaltsberechtigte seinen Unterhaltsbedarf weder aus seinem Vermögen noch aus seinen Einkünften selbst decken kann und damit unterhaltsbedürftig ist (§ 1602 Abs. 1 BGB), sowie dass der auf Unterhalt in Anspruch genommene Verwandte zur Zahlung von Unterhalt leistungsfähig ist (§ 1603 BGB). Gemäß § 1603 Abs. 2 Satz 1 BGB sind dabei Eltern gegenüber minderjährigen Kindern gehalten, alle verfügbaren Mittel einzusetzen, um den Unterhaltsbedarf ihrer Kinder decken zu können. Nur dann, wenn der Unterhaltspflichtige auch unter gesteigerter Ausnutzung seiner Arbeitskraft keine höheren Einkünfte erzielt, als er zur Sättigung seines eigenen notwendigen Unterhaltsbedarfs benötigt und er auch nicht über Vermögensmittel verfügt, die er zur Deckung seines Unterhaltsbedarfs einsetzen könnte, entfällt mangels Leistungsfähigkeit seine Unterhaltsverpflichtung.

Diese Unterhaltsverpflichtungen gegenüber den eigenen Kindern enden naturgemäß nicht mit einer Scheidung der Eltern; für die Kinder bedeutet die Scheidung der Eltern bereits aus vielen anderen Gründen ein einschneidendes Erlebnis. Ihr Unterhaltsanspruch gegenüber den

Eltern bleibt jedoch notwendigerweise von einer solchen Scheidung unberührt. Lebt der unterhaltsverpflichtete Elternteil von seinem Kind getrennt, so führt dies gemäß den §§ 1612, 1612a BGB nur dazu, dass diese Unterhaltsverpflichtung allein in Geld zu erfüllen ist, was allerdings gemäß § 1612 Abs. 1 Satz 1 BGB ohnehin die allgemeine Regel darstellt.

Zum Schluss darf ich zu dem von Ihnen unter 12. des Anhangs zu Ihrem Schreiben angesprochenen Vorfall anmerken:

Die Personensorge, zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht, umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der einem Elternteil das Kind widerrechtlich vorenthält (§ 1632 Abs. 1 BGB). Wird durch ein Gericht die Herausgabe des Kindes angeordnet, so kann zur Durchsetzung dieser Verfügung gemäß § 33 Abs. 2 FGG Gewalt angewendet werden, sofern eine Herausgabe auf anderem Wege nicht erreicht werden kann.

Ich bitte um Verständnis, dass ich es bei diesen allgemeinen Ausführungen zur Rechtslage bewenden lasse und nicht auf die von Ihnen geschilderten Einzelfälle einzugehen vermag.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Janzen)